

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

StaRUG: Fallstricke in der Praxis

Nichtgläubiger im Gläubigerausschuss?

KI: Bedrohung für Routineberufe?

BBR Bankentag 2026

BBR [social]: Jeck für einen guten Zweck!

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

StaRUG in der Praxis: Ein komplexer Rahmen
mit ungeklärten Rechtsfragen und Fallstricken

S. 04

[Rechtsanwalt Robert Buchalik](#)

Insolvenzeröffnungsverfahren: Können auch „Nichtgläubiger“
Mitglied im vorläufigen Gläubigerausschuss werden?

S. 06

[Assessor jur. Volker Schreck](#)

Künstliche Intelligenz: Eine Bedrohung für Routineberufe?

S. 08

[Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH | Gastbeitrag](#)

BBR Bankentag 2026: Sanierung und Restrukturierung im Fokus der Bankpraxis

S. 12

[Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR](#)

BBR [social]: Rückblick Lost Sisters 2026 - Jeck für den guten Zweck!

S. 14

[Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR](#)

AKTUELLES

S. 16

KONTAKT

S. 20

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltskanzlei mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe reichen die behandelten Themen von den weiterhin offenen Rechtsfragen und Fallstricken des StaRUG über die Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Insolvenzeröffnungsverfahren bis hin zu den Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf Routineberufe. Zudem möchten wir Sie auf den BBR-Bankentag 2026 in Düsseldorf aufmerksam machen. Im Rahmen von „BBR [social]“ werfen wir außerdem einen Blick auf unser gesellschaftliches Engagement.

Das StaRUG in der Praxis: Ein komplexer Rahmen mit ungeklärten Rechtsfragen und Fallstricken. Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) hat sich als Instrument der präventiven Restrukturierung etabliert und wird zunehmend genutzt. Wer das Verfahren erfolgreich einsetzen will, muss die aktuellen Entwicklungen, die Spruchpraxis der Restrukturierungsgerichte und typische Fehlerquellen genau im Blick behalten, wie ich in meinem Beitrag näher erläutere.

Insolvenzeröffnungsverfahren: Können auch „Nichtgläubiger“ Mitglied im vorläufigen Gläubigerausschuss werden? Bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren spielt der vorläufige Gläubigerausschuss eine zentrale Rolle. Umso relevanter ist daher die Frage, wer diesem Gremium angehören darf. Der Beitrag von Assessor jur. Volker Schreck beleuchtet, ob auch Personen ohne Gläubigerstellung („Nichtgläubiger“) Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses werden können.

Künstliche Intelligenz: Eine Bedrohung für Routineberufe? Künstliche Intelligenz (KI) revolutioniert zahlreiche Branchen. Während sie viele Prozesse effizienter gestaltet, sind vor allem Berufe, die routinierte und wiederholbare Aufgaben beinhalten, zunehmend von Automatisierung bedroht. Wie Arbeitnehmende und Unternehmen auf diese Veränderungen reagieren sollten, behandelt Nina Bartel, Senior Consultant bei plenovia, in ihrem Beitrag.

BBR Bankentag 2026: Sanierung und Restrukturierung im Fokus der Bankpraxis. Am 12. März 2026 laden wir in den Industrie-Club Düsseldorf ein. Angesichts weiterhin hoher Insolvenzzahlen stehen belastbare Sanierungskonzepte, rechtssichere Strukturen und eine frühzeitige Krisenidentifikation mehr denn je im Zentrum bankfachlicher Entscheidungen. Der BBR Bankentag geht diese Herausforderungen an und erörtert sie aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Perspektive.

BBR [social]: Jeck für einen guten Zweck – Rückblick auf die „Jeckenklub am Rhing 2026“. Die diesjährige Weiberfastnachtsparty der Kölner Lost Sisters wurde erneut ihrem legendären Ruf gerecht. Wir durften mit unserer Schwestergesellschaft plenovia Teil dieses besonderen Engagements sein. Mit dem BBR [social]-Sponsoring unterstützten wir die Initiative, die gesellschaftliche Verantwortung mit regionaler Identität verbindet, berichtet Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Für Rückfragen oder bei Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Robert Buchalik
Rechtsanwalt

Das StaRUG in der Praxis: Ein komplexer Rahmen mit ungeklärten Rechtsfragen und Fallstricken

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) hat sich als Instrument der präventiven Restrukturierung etabliert und wird zunehmend genutzt. Mit der wachsenden praktischen Bedeutung treten jedoch auch Unsicherheiten, formale Risiken und unterschiedliche gerichtliche Maßstäbe deutlicher hervor. Wer das Verfahren erfolgreich einsetzen will, muss die aktuellen Entwicklungen, die Spruchpraxis der Restrukturierungsgerichte und typische Fehlerquellen genau im Blick behalten.

Wachsende Fallzahlen – aber steigende Aufhebungsquoten

Zunächst bleibt festzuhalten: Das Gesetz ist in der Praxis angekommen, denn es wird zunehmend davon Gebrauch gemacht. Wie bei neuen gesetzlichen Regelungen üblich, gilt es aber zunächst, die Grenzen des Gesetzes auszutesten. Dass davon rege Gebrauch gemacht wird, zeigen zahlreiche Versuche von Beratern, mit dem StaRUG erfolgreich zu sein, sowie die zum Teil diametralen Entscheidungen der Gerichte als Reaktion darauf.

Anders als bei den ca. 116 Insolvenzgerichten, ist die Zahl der Restrukturierungsgerichte auf 24 Gerichte begrenzt. Das spricht zunächst für eine größere Spezialisierung und höhere Kompetenz der Gerichte. Dies lässt sich auch bei den größeren Gerichten, wie beispielsweise in Frankfurt, München, Köln, Düsseldorf, Hamburg, Dresden und Stuttgart, feststellen. Laut dem InDAT-Report haben sich die Fallzahlen wie folgt entwickelt:

- 2021: 22 Verfahren
- 2022: 27 Verfahren
- 2023: 56 Verfahren
- 2024: 84 Verfahren

Restrukturierungsverfahren erhalten bei der Vergabe des Aktenzeichens das Kürzel „RES“. Hinter diesem Kürzel wird die Zahl der Verfahren und das Aktenzeichen angegeben. In Köln waren es beispielsweise Anfang Dezember 2025 vier Verfahren, in Düsseldorf drei Verfahren und in München fünf Verfahren. Bei den kleineren Gerichten dürften im Zweifel noch keine oder nur wenige Verfahren anhängig sein.

Gleichwohl sind bei den 24 Restrukturierungsgerichten in Deutschland nach anfänglich niedrigen Zahlen inzwischen deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Allerdings ist auch festzustellen, dass anders als zu Beginn, ein erheblicher Prozentsatz der Verfahren aufgehoben wird, da die Gerichte die Verfahrensvoraussetzungen als nicht gegeben ansehen oder Aufhebungsgründe feststellen.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Forum Shopping und strategische Gerichtsstandswahl

Mit dem Restrukturierungsgericht Essen gibt es ein Gericht mit insgesamt 25 Verfahren bis 2024. Essen hat bislang jedoch keinen einzigen Plan bestätigt, was – vorsichtig ausgedrückt – äußerst ungewöhnlich ist und das Thema Forum Shopping nahelegt.

Das entspricht auch unserer Erfahrung. Nachdem wir in Essen nicht zum Zuge gekommen sind und das Verfahren aufgehoben wurde, konnten wir es nach einem Wechsel nach Köln erfolgreich beenden.

Typische Aufhebungsgründe und formale Fallstricke

Im übrigen können die Gründe für ein Scheitern des Verfahrens vielfältig sein. Nachstehend einige Beispiele:

- Keine sachgerechte Gruppenbildung (§ 8 StaRUG)
- Keine Gleichbehandlung von Planbetroffenen (§ 9 StaRUG)
- Keine Einhaltung des Grundsatzes der absoluten Priorität (§27 StaRUG)
- Der Schuldner verstößt schwerwiegend gegen seine Pflichten gegenüber dem Gericht oder dem Restrukturierungsbeauftragten (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG), dazu zählen zum Beispiel:
 - Verspätete Anzeige des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Verspätete Mitteilung wesentlicher Änderungen, die den Gegenstand des Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstandes betreffen



Die Aufzählung ließe sich beliebig fortführen, die sich daraus ergebenden Fallstricke sind vielfältig. Die Aufmerksamkeitsspanne ist im StaRUG wesentlich höher als im ESUG, und die Gefahr des Scheiterns weitaus größer. Es entsteht fast der Eindruck, dass einige Gerichte nach Gründen suchen, um einer Entscheidung aus dem Weg zu gehen.

Leicht übersehen wird auch die Vorschrift des § 31 Abs. 4 Nr. 4: Danach verliert die Anzeige ihre Wirkung, wenn seit der Anzeige sechs Monate oder, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, zwölf Monate vergangen sind. Wird die Frist übersehen, ist das Verfahren zwingend aufzuheben. Allerdings ist ein neuer Antrag mit den damit verbundenen Kosten möglich.

Wenn das Gericht das Verfahren aufgehoben hat und zwischenzeitlich die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingetreten ist, gehen einige Kommentierungen davon aus, dass dann zwingend ein Insolvenzantrag zu stellen ist, selbst wenn gegen den Aufhebungsbeschluss sofortige Beschwerde eingelegt wurde.

Uneinheitliche Rechtsprechung bei zentralen Kernfragen

Zudem ist vieles ungeklärt. Dazu nachfolgend einige Beispiele:

- § 9 StaRUG sieht die Bildung von Pflichtgruppen vor. Dazu zählen auch Gesellschafter die in eine Nachranggruppe einzusortieren sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 4). Das Restrukturierungsgericht Düsseldorf stellt dies mit der Begründung infrage, dass Nachranggläubiger per se verzichten müssen.
- Während das Gericht in München zwingend die Bildung von Kleingläubigergruppen verlangt, wenn die Rechte von Kleingläubigern betroffen sind, ist das Restrukturierungsgericht in Düsseldorf der Ansicht, dass Beiträge von Kleingläubigern für die Erreichung des Sanierungsziels in der Regel nicht relevant sind und eine Bildung von Kleingläubigergruppen deshalb in der Regel unzulässig ist.
- Auch scheitern Verfahren an der Frage der Sachgerechtigkeit der Gruppenbildung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 StaRUG). Während Kommentierungen hier einen weiten Ermessensspielraum des Schuldners bei der Gruppenbildung sehen und auch strategische Gruppenbildungen zulassen, schränken einige Gerichte diesen Ermessensspielraum stark ein und kommen insbesondere bei der Gruppenbildung zu Aufhebungsgründen.

- Offen ist auch die Frage, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer, der sich für die Kredite an die Gesellschaft in Millionenhöhe verbürgt hat, restrukturierungsfähig ist. § 4 Satz 2 StaRUG sieht vor, dass er dazu unternehmerisch tätig sein muss. An der Frage, wann das der Fall ist, scheiden sich die Geister. Während der Einzelkaufmann im Rahmen der Tätigkeit für sein Handelsgeschäft (er haftet immer persönlich), immer unternehmerisch tätig ist, sieht Köln dies auch beim einhundertprozentigen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht so. Die Übernahme von Bürgschaften in Millionenhöhe für seine GmbH ist demnach ein Privatvergnügen. Düsseldorf zieht die Grenze bei 85 Prozent, andere bei 10 (Prozent).

Die Aufzählung unterschiedlicher Entscheidungen ließe sich beliebig erweitern. Eine einheitliche Rechtsprechung und damit Rechtsklarheit ist nur dann möglich, wenn die Beschwerdegerichte bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zulassen. Soweit ersichtlich ist das derzeit nur in Düsseldorf der Fall. Vermutlich aber auch deshalb, weil es der Berater entsprechend vorbereitet hat. Soweit ersichtlich hat dies bislang nur das Beschwerdegericht Düsseldorf in drei Fällen ermöglicht.

Fazit: Vorbereitung und Erfahrung entscheiden über den Erfolg

Deshalb sind im Vorfeld eine seriöse Beratung, die Kenntnis der Rechtsprechung der einzelnen Gerichten und vor allem die Erfahrung mit dem StaRUG von essenzieller Bedeutung. Auch ein StaRUG-Verfahren kostet Geld und es ist nicht sinnvoll, den Mandanten in ein Verfahren zu schicken, das am Ende scheitert. Dies kann zum Beispiel auch mit einer Vorprüfung des Restrukturierungsplans durch das Gericht verhindert werden.

Gut vorbereitet und durchdacht ist das StaRUG-Verfahren aber ein Weg, um eine Entschuldung ohne Insolvenz in relativ kurzer Zeit zu ermöglichen.

Insolvenzeröffnungsverfahren: Können auch „Nichtgläubiger“ Mitglied im vorläufigen Gläubigerausschuss werden?

Bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren spielt der vorläufige Gläubigerausschuss eine zentrale Rolle. Er beeinflusst maßgeblich die Weichenstellungen zwischen Antragstellung und Eröffnungsbeschluss, insbesondere was die Auswahl der Verfahrensorgane und die Überwachung des Geschäftsbetriebs betrifft. Umso relevanter ist daher die Frage, wer diesem Gremium angehören darf. Der folgende Beitrag beleuchtet, ob auch Personen ohne Gläubigerstellung („Nichtgläubiger“) Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses werden können und wie die aktuelle Rechtslage einzuordnen ist.

Rechtliche Einordnung und Bedeutung des vorläufigen Gläubigerausschusses

Der vorläufige Gläubigerausschuss ist ein wichtiges Organ im vorläufigen Insolvenzverfahren (vorläufiges Eigenverwaltungs- oder vorläufiges Regelinsolvenzverfahren) und in den §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a, 22a InsO geregelt.

Da mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor der ersten Gläubigerversammlung gemäß § 67 InsO gegebenenfalls ein „endgültiger“ Gläubigerausschuss vom Insolvenzgericht eingesetzt wird, spricht man von einem vorläufigen Gläubigerausschuss.

Einsetzung und Aufgaben des vorläufigen Gläubigerausschusses

Der vorläufige Gläubigerausschuss wird entweder auf Antrag des Schuldners eingesetzt oder wenn das Insolvenzgericht dies für erforderlich hält (sog. **Kann**-Ausschuss) oder wenn bestimmte gesetzliche Merkmale vorhanden sind, die in § 22a Abs. 1 InsO normiert sind (sog. **Muss**-Ausschuss).

Bereits vor der Insolvenzeröffnung (zwischen Insolvenzantragstellung und Eröffnungsbeschluss) hat der vorläufige Gläubigerausschuss wichtigen Einfluss auf das gesamte Insolvenzeröffnungsverfahren.

So hat der vorläufige Gläubigerausschuss z. B. ein sehr starkes Mitspracherecht bei der Auswahl des vorläufigen Sachwalters bzw. des vorläufigen Insolvenzverwalters. Entscheiden sich die Mitglieder einstimmig, sind ihre Vorschläge für das Gericht bindend, sofern die vorgeschlagene Person geeignet ist.

Als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses sollen Vertreter der Absonderungsberechtigten, der größten Insolvenzgläubiger und der Kleingläubiger sowie der Arbeitnehmer vertreten sein.



Assessor jur. Volker Schreck

Seine Aufgaben sind insbesondere die Überwachung des vorläufigen Sachwalters bzw. des vorläufigen Insolvenzverwalters. Er kann den laufenden Geschäftsbetrieb bei sämtlichen Themen mitgestalten und verfahrenslenkende Beschlüsse fassen.

Somit ist der vorläufige Gläubigerausschuss ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Gläubigerinteressen.

Rechtslage und Meinungsstand zur Mitgliedschaft von „Nichtgläubigern“

Wenn der vorläufige Gläubigerausschuss also der Stärkung der Gläubigerinteressen dient, stellt sich die Frage, ob auch sogenannte „Nichtgläubiger“ Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses werden können.

Ohne einen Blick in die Insolvenzordnung zu werfen, käme man sicherlich schnell zu dem naheliegenden Ergebnis, dass ein „Nichtgläubiger“ kein Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses werden darf und kann.

Verwundert reibt man sich allerdings die Augen, wenn man sodann einen Blick in § 67 Abs. 3 InsO wirft. Dort steht: „Zu Mitgliedern des („endgültigen“) Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind.“ Für den „endgültigen“ Gläubigerausschuss nach Insolvenzeröffnung bleibt hier also kein Spielraum für Diskussionen. Auch „Nichtgläubiger“ können Mitglieder dieses „endgültigen“ Ausschusses sein.

Die gesetzlichen Vorschriften für den vorläufigen Gläubigerausschuss finden sich jedoch, wie bereits erwähnt, in den §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a InsO.

Bis zum 31.12.2000 verwies § 21 Abs. 2 Nr. 1a S. 1 InsO lediglich auf § 67 Abs. 2 InsO und nicht auf § 67 Abs. 3 InsO. Daraus schlussfolgerte die überwiegende



Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass sogenannte „Nichtgläubiger“ keine Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses werden konnten.

Erst mit der damaligen („Evaluations“-)Novelle zum 01.01.2021 hat der Gesetzgeber in § 21 Abs. 2 Nr. 1a S. 1 InsO auch den Verweis auf § 67 Abs. 3 InsO aufgenommen. Seitdem gilt dem Wortlaut nach auch für den vorläufigen Gläubigerausschuss, dass „Nichtgläubiger“ Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses werden können.

Fraglich bleibt allerdings, wie in diesem Zusammenhang § 21 Abs. 2 Nr. 1a S. 2 InsO zu verstehen ist. Dort schreibt der Gesetzgeber: „Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die erst mit Eröffnung des Verfahrens Gläubiger werden.“

Hieraus könnte man folgern, dass „Nichtgläubiger“ im vorläufigen Gläubigerausschuss nicht Mitglieder werden können und erst im „endgültigen“ Gläubigerausschuss und auch nur dann Mitglieder werden können, sofern sie bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens Gläubiger werden. So lautet zumindest § 21 Abs. 2 Nr. 1a S. 2 InsO.

Dies stünde allerdings im krassen Widerspruch zur Aussage des § 67 Abs. 3 InsO (und dem Verweis in § 21 Abs. 2 Nr. 1a S. 1 InsO), wonach auch Personen, die keine Gläubiger sind, zu Mitgliedern des „endgültigen“ Gläubigerausschusses bestellt werden können.

Somit bleibt festzuhalten, dass es sich bei § 21 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 InsO nach der Novelle zum 01.01.2001 um ein redaktionelles Versehen handelt und der Gesetzgeber scheinbar vergessen hat, diesen gänzlich zu streichen. Andernfalls würde die erneute Aufnahme des Verweises auf § 67 Abs. 3 InsO in § 21 Abs. 2 Nr. 1a S. 1 InsO keinen Sinn ergeben.

Fazit:

Auch Personen, die keine Gläubiger sind (sogenannte „Nichtgläubiger“) können Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses werden. Damit eröffnet das Gesetz bewusst einen erweiterten Spielraum bei der Besetzung dieses Gremiums. Dies kann in der Praxis unter anderem dann sinnvoll sein, wenn für die Phase des Insolvenzeröffnungsverfahrens spezielle Sachkunde oder Branchenexpertise erforderlich ist.

Künstliche Intelligenz: Eine Bedrohung für Routineberufe?

Künstliche Intelligenz (KI) revolutioniert zahlreiche Branchen und verändert die Arbeitswelt grundlegend. Während sie viele Prozesse effizienter gestaltet, bringt sie auch neue Herausforderungen mit sich. Vor allem Berufe, die stark auf routinierte und wiederholbare Aufgaben setzen, sind zunehmend von Automatisierung bedroht. Diese Entwicklung wirft die Frage auf, welche Berufsgruppen durch KI ersetzt werden könnten und wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen auf diese Veränderungen reagieren sollten.

Besonders gefährdete Berufsgruppen im Überblick

KI hat das Potenzial, zahlreiche Berufsgruppen zu beeinflussen, indem sie Aufgaben automatisiert, die bisher von Menschen erledigt wurden. Während KI viele neue Möglichkeiten und Berufe schafft, können einige Tätigkeiten durch Automatisierung gefährdet werden. Die Berufe, die am meisten betroffen sein könnten, zeichnen sich oft durch Routinetätigkeiten aus, die wiederkehrend und regelbasiert sind. Zu den Berufsgruppen, die durch den Einsatz von KI besonders gefährdet sein könnten, gehören beispielsweise:

1. Verwaltungs- und Bürojobs

Beispiele: Sachbearbeiter, Buchhalter, Dateneingabe, Sekretäre, Verwaltungsassistenten, Call-Center-Mitarbeiter

Warum sind sie gefährdet? Viele Verwaltungsaufgaben, wie Dateneingabe, Dokumentenverwaltung und Terminplanung, können durch KI-Systeme wie Chatbots, Sprachassistenten und automatisierte Buchhaltungssoftware erledigt werden.

2. Produktion und Fertigung

Beispiele: Fließbandarbeiter, Maschinenbediener

Warum sind sie gefährdet? Die Fertigungsindustrie ist stark von Automatisierung und Robotik betroffen. KI-gesteuerte Roboter sind zunehmend in der Lage, komplexe Montage- und Produktionsprozesse zu übernehmen, wodurch der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft in diesen Bereichen sinkt.

3. Transport und Logistik

Beispiele: Lkw-Fahrer, Taxifahrer, Lagerarbeiter

Warum sind sie gefährdet? Fortschritte bei autonomen Fahrzeugen und Drohnen könnten die Notwendigkeit menschlicher Fahrer und Zusteller verringern. In der Lagerlogistik ersetzen KI-gesteuerte Roboter und Systeme



Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH

zunehmend manuelle Tätigkeiten.

4. Einzelhandel und Kundenservice

Beispiele: Kassierer, Verkäufer, Kundenbetreuer

Warum sind sie gefährdet? Selbstbedienungskassen, Online-Shops und KI-basierte Kundenservice-Chatbots werden zunehmend eingesetzt und reduzieren die Anzahl der menschlichen Arbeitskräfte in diesen Bereichen.

5. Banken und Finanzdienstleistungen

Beispiele: Kreditberater, Anlageberater, Aktienhändler

Warum sind sie gefährdet? KI-Systeme können Daten schneller analysieren und Entscheidungen in Bezug auf Kredite, Investitionen und Finanzberatung automatisieren. Roboter-Beratungsdienste („Robo-Advisors“) und Algorithmen zur Aktienhandelsautomatisierung gewinnen an Bedeutung.

6. Journalismus und Content-Erstellung

Beispiele: Nachrichtenredakteure, Content-Verfasser, Übersetzer

Warum sind sie gefährdet? KI kann Texte generieren, Nachrichtenberichte schreiben und sogar einfache kreative Inhalte erstellen. Einige Nachrichtenagenturen nutzen bereits KI, um einfache Berichte, wie Sportergebnisse oder Finanznachrichten, zu verfassen.

7. Rechtsberufe (unterstützende Tätigkeiten)

Beispiele: Rechtsanwaltsgehilfen, juristische Rechercheure

Warum sind sie gefährdet? KI-Systeme können rechtliche Dokumente durchsuchen, Verträge analysieren und Recherchearbeiten schneller und effizienter als Men-



schen erledigen. Dies könnte den Bedarf an unterstützenden Tätigkeiten in Anwaltskanzleien reduzieren.

8. Medizinische Diagnostik und Pflege

Beispiele: Radiologen, Labortechniker, Apothekenhelfer

Warum sind sie gefährdet? KI wird bereits in der medizinischen Bildanalyse eingesetzt und kann Diagnosen oft schneller und genauer als Menschen stellen. Roboter und automatisierte Systeme werden auch in der Medikamentenvergabe und in der Pflege eingesetzt, wodurch einige dieser Tätigkeiten beeinträchtigt werden können.

9. Versicherungswirtschaft

Beispiele: Schadensachbearbeiter, Underwriter

Warum sind sie gefährdet? KI kann große Datenmengen analysieren, um Versicherungsansprüche zu bewerten, Risiken zu kalkulieren und Schadensfälle zu überprüfen. Dadurch wird menschliche Arbeitskraft in diesen Bereichen zunehmend ersetzbar.

Berufsfelder mit geringerem Automatisierungsrisiko

Zu den Berufen mit geringerem Risiko zählen solche, die menschliche Kreativität, emotionale Intelligenz oder manuelle Geschicklichkeit erfordern. Sie sind weniger anfällig für Automatisierung durch KI. Dazu gehören:

- Kreative Berufe (z. B. Künstler, Designer)
- Soziale und emotionsbezogene Berufe (z. B. Psychologen, Sozialarbeiter, Pfleger)
- Handwerksberufe und technische Instandhaltung

Obwohl diese Berufe aktuell weniger von KI gefährdet sind, ist es wichtig, dass Beschäftigte in allen Branchen ihre Fähigkeiten kontinuierlich weiterentwickeln, um in einer zunehmend automatisierten Arbeitswelt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Routinetätigkeiten unter Druck

KI gefährdet somit vor allem Berufsgruppen, die durch routinierte, wiederholbare Tätigkeiten gekennzeichnet sind, wie beispielsweise in den Bereichen Verwaltung, Produktion, Transport oder Kundenservice. Kreative, soziale und handwerkliche Berufe, die menschliche Interaktion oder komplexes Denken erfordern, sind dagegen weniger von Automatisierung betroffen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können auf die Veränderungen durch künstliche Intelligenz (KI) auf verschiedene Weise reagieren, um sich erfolgreich an die neue Arbeitswelt anzupassen.

Handlungsoptionen für Arbeitnehmer

- **Weiterbildung und Umschulung:** Um in Berufen mit geringerem Automatisierungsrisiko wettbewerbsfähig zu bleiben, sollten Arbeitnehmer ihre Qualifikationen kontinuierlich erweitern. Gefragt sind zunehmend Fähigkeiten in den Bereichen kreatives Denken, soziale Kompetenz) sowie Problemlösungsfähigkeiten.
- **Fokus auf Soft Skills:** Fertigkeiten wie emotionale Intelligenz, Kommunikation und Teamarbeit, die von Maschinen nur schwer zu ersetzen sind, gewinnen an Bedeutung. Arbeitnehmer, die sich auf diese Soft Skills konzentrieren, werden weniger von KI verdrängt.
- **Anpassungsfähigkeit und lebenslanges Lernen:** In einer sich schnell verändernden Arbeitswelt ist es wichtig, flexibel und offen für neue Technologien und Arbeitsweisen zu bleiben. Lebenslanges Lernen wird zu einer zentralen Strategie, um mit den Fortschritten in der Automatisierung Schritt zu halten.

Strategische Antworten für Unternehmen

- **Fortbildungsmöglichkeiten schaffen:** Unternehmen sollten ihren Mitarbeitern Fort- und Weiterbildungen anbieten, um ihnen den Erwerb neuer, zukunftssicherer Kompetenzen zu ermöglichen. Besonders wichtig sind die Förderung von digitalen Fähigkeiten und die Schulung im Umgang mit neuen Technologien.
- **Mensch und Maschine kombinieren:** Arbeitgeber sollten nicht nur auf vollständige Automatisierung setzen, sondern die Stärken von Mensch und Maschine miteinander kombinieren. Hybridmodelle, bei denen KI die menschliche Arbeitskraft unterstützt, können die Produktivität steigern und gleichzeitig Arbeitsplätze erhalten.
- **Kultur der Innovation fördern:** Unternehmen, die eine innovationsfreudige Unternehmenskultur fördern, bleiben in der schnelllebigsten Welt der Automatisierung

wettbewerbsfähig. Das bedeutet, dass Arbeitgeber Raum für kreative Lösungen schaffen und ihre Mitarbeiter dazu ermutigen sollten, aktiv an Veränderungen teilzunehmen.

KI-Transformation gestalten

Eine Kombination aus technologischem Fortschritt und menschlichem Potenzial ermöglicht es sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern von der KI-Entwicklung zu profitieren, statt von ihr verdrängt zu werden.

Um die Chancen und Herausforderungen der KI-basierten Transformation erfolgreich zu meistern, ist es entscheidend, eine klare Strategie zu entwickeln. Eine professionelle Unternehmensberatung kann Sie dabei unterstützen, maßgeschneiderte Lösungen zu finden.

Nutzen Sie unsere Expertise, um den Weg in eine zukunftssichere, innovative Arbeitswelt zu ebnen und Ihre Wettbewerbsvorteile zu sichern. Gemeinsam gestalten wir Ihre digitale Transformation. Sprechen Sie uns an!



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR Bankentag 2026: Sanierung und Restrukturierung im Fokus der Bankpraxis

Am 12. März 2026 laden wir wieder zum BBR Bankentag in den Industrie-Club Düsseldorf ein. Von 9:30 bis 16:00 Uhr erwarten die Teilnehmenden aktuelle Einblicke, fundierte Analysen und praxisnahe Impulse zu den Themen Sanierung und Restrukturierung. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Mitarbeitende aus der Firmenkundenbetreuung und aus der Marktfolge sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus den Kreditabteilungen.

Fachliche Impulse mit Relevanz für die Bankpraxis

Angesichts weiterhin hoher Insolvenzzahlen stehen belastbare Sanierungskonzepte, rechtssichere Strukturen und eine frühzeitige Krisenidentifikation mehr denn je im Zentrum bankfachlicher Entscheidungen. Der BBR Bankentag greift diese Herausforderungen auf und beleuchtet sie aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Perspektive. Das Programm verbindet konkrete Fallbeispiele mit aktuellen rechtlichen Entwicklungen.

Werte sichern: Sanierung zum Werterhalt durch Eigenverwaltung

Anhand ausgewählter ESUG-Case-Studies wird gezeigt, wie Banken und Unternehmen im Rahmen der Eigenverwaltung strukturiert zusammenarbeiten können, um Vermögenswerte zu sichern und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

IDW S 16 – Erleichtert Krisenfrüherkennung das Kreditgeschäft?

Die neuen Anforderungen an Risikofrüherkennungssysteme werfen zahlreiche Fragen für die Praxis auf. Diskutiert wird, welche Auswirkungen sich für Kreditentscheidungen, Dokumentation und Haftung ergeben.

StaRUG in der Bankpraxis – aktuelle Entwicklungen

Ein besonderer Programmpunkt ist der Vortrag von Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M. Er spricht zum Thema „StaRUG in der Bankpraxis und aktuelle Entwicklungen im StaRUG“ und ordnet die jüngsten Entwicklungen für die Kreditwirtschaft ein, praxisnah und mit Blick auf die strategische Bedeutung für Banken.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Evidenzmeldungen nach KWG und Datenschutz im Kreditgewerbe

Zum Abschluss werden aktuelle Herausforderungen aus dem Aufsichts- und Haftungsrecht beleuchtet:

- Evidenzmeldungen nach KWG – regulatorische Pflicht oder strategisches Instrument?
- Datenschutzverstöße im Kreditgewerbe – wie lassen sich wachsende Haftungsrisiken wirksam begrenzen?

Als Referenten begrüßen wir:

- **Robert Buchalik**, Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, BBR
- **Andreas Weißelberg**, Geschäftsführer, plenovia GmbH
- **Bernd Gindorf**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, BBR
- **Professor Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.**, Richter am OLG Frankfurt a. M., Professor an der Hochschule Fulda und Honorarprofessor an der Nottingham Trent University

Austausch auf Augenhöhe

Neben fachlich fundierten Vorträgen bietet der BBR Bankentag ausreichend Raum für persönliche Gespräche und Diskussionen. Die Mittagspause sowie der in-



formelle Ausklang am Nachmittag schaffen Gelegenheit, aktuelle Fragestellungen mit Kolleginnen und Kollegen aus der Kreditwirtschaft zu vertiefen. Wir freuen uns schon jetzt auf einen intensiven fachlichen Austausch in Düsseldorf.

Die Veranstaltungsdetails im Überblick:

BBR Bankentag 2026
12. März 2026
9:30 – 16:00 Uhr

Industrie-Club Düsseldorf
Elberfelder Straße 6
40213 Düsseldorf

An der Veranstaltung nehmen ausschließlich geladene Gäste teil. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie gerne eine persönliche Nachricht an heckemann@bbr-law.de. Wir setzen Sie dann auf die Warteliste. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Andreas Weißelberg

Geschäftsführer

plenovia GmbH



Bernd Gindorf

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



**Professor Hon.-Prof.
Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.**

Richter am Oberlandesgericht
Frankfurt a. M.

Professor für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht
und Unternehmensrecht, Hochschule Fulda

Honorarprofessor, Juristische Fakultät
Nottingham Trent University, England

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

BBR [social]: Jeck für einen guten Zweck – Rückblick auf die „Jeckenklinik am Rhing“ 2026

Was für ein toller Tag im wahrsten Sinne des Wortes! Am 12. Februar 2026 wurde die „Jeckenklinik am Rhing“ der Kölner Lost Sisters erneut ihrem legendären Ruf gerecht und wir durften gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft plenovia Teil dieses besonderen Engagements sein. Düsseldorf und Köln mögen sich traditionell augenzwinkernd messen, aber wenn es um den guten Zweck geht, feiern wir Seite an Seite.

2.500 Gäste, beste Stimmung und ein starkes Zeichen für den guten Zweck

Mehr als 2.500 Jeckinnen und Jecken verwandelten die Location in ein Meer aus witzigen und kreativen Kostümen und rheinischer Lebensfreude. Die Stimmung war vom ersten Moment an hervorragend, ausgelassen und herzlich. Alles mit dem gemeinsamen Ziel, benachteiligte Kinder und Jugendliche in Köln zu unterstützen.

Seit 2004 haben die Lost Sisters über 2,5 Millionen Euro für soziale Projekte gesammelt. Auch in diesem Jahr wurde wieder ein starkes Zeichen für Solidarität, Verantwortung und gelebtes Brauchtum gesetzt.

Hochkarätiges Programm

Das Bühnenprogramm ließ keine Wünsche offen. Mit dem Auftritt des Kölner Dreigestirns, den offiziellen Repräsentanten des Kölner Karnevals, erhielt der Abend einen besonders festlichen Rahmen.

Für Begeisterung sorgten musikalische Top-Acts der kölschen Szene, darunter Lupo, die Klüngelköpp und Brings, die den Saal zum Beben brachten. Es wurde

geschunkelt, gesungen und getanzt, und das kölsche Herzblut war spürbar.

Fotobox als Publikumsmagnet

Ein echtes Highlight war unsere BBR-Fotobox. 1.300 Gäste nutzten die Gelegenheit, um ein persönliches Erinnerungsfoto zu machen – solo, mit Kolleginnen und Kollegen oder in großer Runde im Gruppenkostüm. Die Schlange vor der Fotobox war ein lebendiger Beweis für den Erfolg und die Begeisterung.

Die Fotos sind nicht nur schöne Andenken an einen außergewöhnlichen Abend, sondern stehen auch sinnbildlich für das, was diese Veranstaltung ausmacht: Gemeinschaft, Freude und Engagement.

Düsseldorf meets Köln – mit Herz

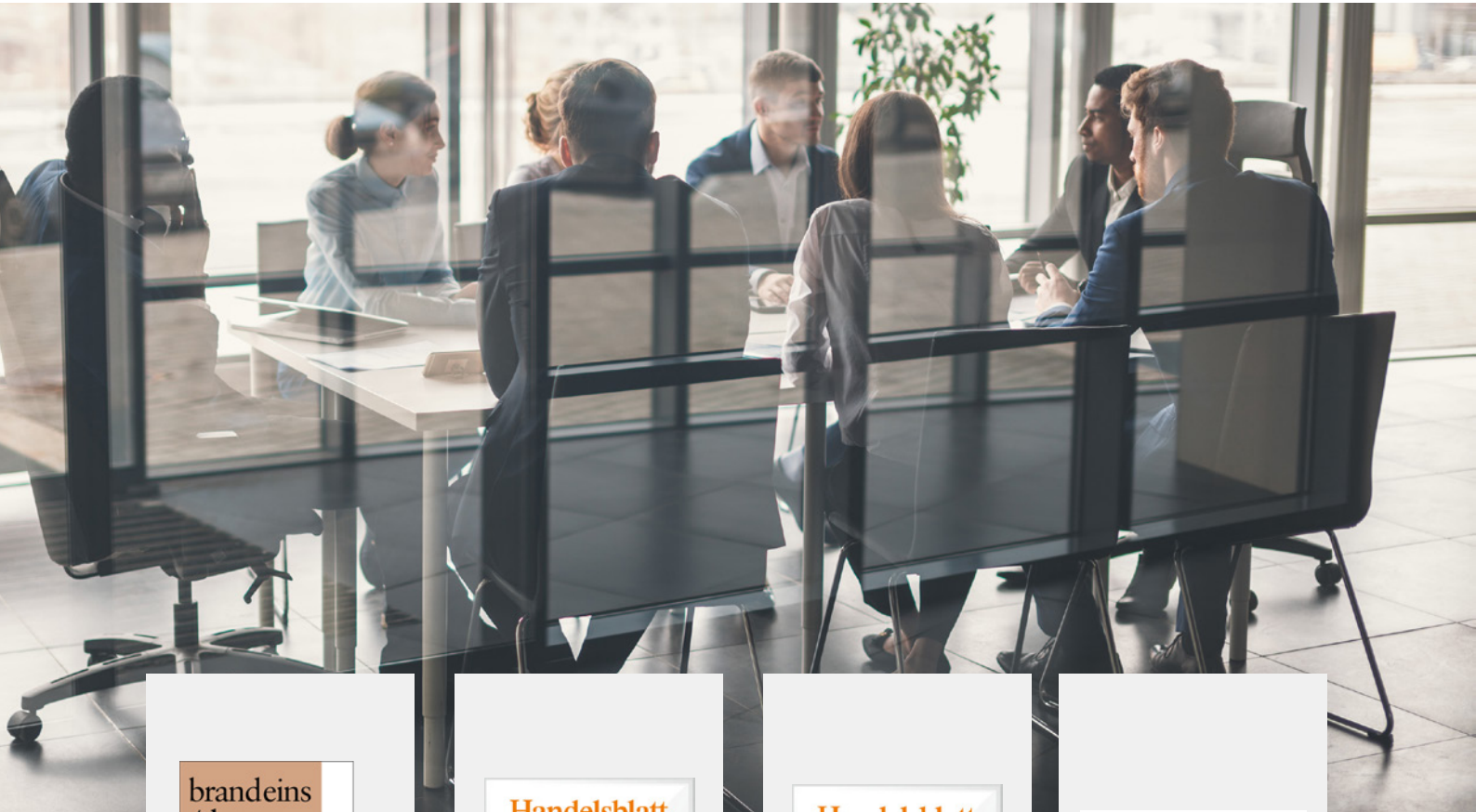
Mit unserem Sponsoring im Rahmen von **BBR [social]** unterstützen wir bewusst Initiativen, die gesellschaftliche Verantwortung mit regionaler Identität verbinden. Die „Jeckenklinik am Rhing“ zeigt eindrucksvoll, welches Potenzial im Zusammenspiel von Wirtschaft, Ehrenamt und Brauchtum steckt.

Wir bedanken uns bei den Lost Sisters, bei allen Mitwirkenden auf und hinter der Bühne sowie bei den Gästen, die diesen Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.

Und vielleicht heißt es auch im nächsten Jahr wieder: **MER FIERE MET** – für den guten Zweck?!



Wir wurden ausgezeichnet!



brandeins
Beste Wirtschaftskanzleien 2025



Handelsblatt Qualitäts-
siegel Deutschlands
BESTE Anwälte 2025



Handelsblatt Qualitäts-
siegel Deutschlands
Anwälte der Zukunft
2025



JUVE
TOP-Wirtschaftskanzlei
2025 | 2026

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkunden und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen



UNSERE VIDEOPORTRAITS

BBR

[people]

Echte Menschen. Starke Köpfe.
Klare Werte.



www.buchalik-broemmekamp.de/ihre-karriere/bbr-people-videoportraits/

Mehr erfahren

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.

1. Auflage 2025
Herausgeber: Andy's Media
ISBN: 978-3-000-79299-1



Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.

1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45616-1



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45614-7



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin**, **Düren**, **Erfurt**, **Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen**, **Chemnitz**, **Coburg**, **Cottbus**, **Dresden**, **Essen**, **Gera**, **Halle (Saale)**, **Hürth**, **Leipzig**, **Lüdenscheid**, **Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440



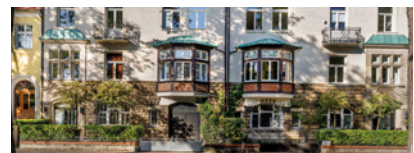
Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890



Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150



Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de